

15.10 Wildbeseitigung nach Tierische Nebenproduktrecht

Grundsätzlich unterfallen nur Wildtiere und Wildtierenteile dem TNP-Recht,

- bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind
- die in einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb anfallen oder
- wenn Jagdtrophäen (in einem registrierten Betrieb zur Herstellung von Jagdtrophäen, Trophäen für taxidermische Zwecke und anderen Präparaten) daraus hergestellt werden.

15.10.1 Beseitigung von gesundem Wild³⁵

Ganze Körper oder Teile von Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, sind vom Anwendungsbereich des TNP-Rechts ausgeschlossen³⁶. Dies sind insbesondere gesund erscheinende Tiere. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass stark abgemagerte oder mit entzündeten Wunden bzw. Tumoren betroffene Tiere nicht unbedingt den Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit begründen. Bei Fallwild, das außerhalb tierseuchenrechtlich festgelegter Restriktionsgebiete anfällt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde bedarf es hierzu nicht.

Verendete Wildtiere können deshalb grundsätzlich in der Natur verbleiben, sofern sie sich der Jagdausübungsberechtigte nicht aneignet³⁷.

Sofern Fallwild

- außerhalb eines Tierseuchenrestriktionsgebietes anfällt und
- es nicht an Ort und Stelle verbleiben kann und
- der Jagdausübungsberechtigte sich dieses nicht aneignet,

ist es als Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

Der Abfallerzeuger (z. B. ein Unfallverursacher) oder, wenn dieser nicht greifbar ist, der jeweilige Abfallbesitzer, hat das Fallwild aufzunehmen und in der Regel **als Abfall** entsorgen zu lassen, sofern nicht in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - ggf.

³⁵ Wildtiere sind nicht von Menschen gehaltene Tiere. Der Begriff Wildtiere umfasst damit jagdbares Wild im Sinne des Jagdrecht und andere Wildtiere.

³⁶ Art. 2 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1069/2009

³⁷ Aneignungsberechtigt ist außerhalb von befriedeten Bezirken bei Fallwild, das dem Jagdrecht unterliegt, ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte, d.h. i.d.R. der Jagdpächter oder der Eigentümer nicht verpachteter Jagdbezirke. Der Jagdausübungsberechtigte ist nicht verpflichtet, sich das Fallwild anzueignen.

über eine Wildtiersammelstelle - eine Entsorgung als TNP in einer Tierkörperbeseitigungsanlage/über ein Entsorgungsunternehmen erfolgt.

15.10.2 Beseitigung von krankheitsverdächtigem Wild

Wildtiere, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, sind Material der Kategorie 1 gemäß Art. 8 lit. a Ziffer v der VO (EG) Nr. 1069/2009³⁸ und als solches beseitigungspflichtig (TBA / K1-Verarbeitungsbetrieb). Sowohl die Behandlung des Materials (z. B. Kühlung), als auch die Lagerung des Materials stellen zulassungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. h bzw. i VO (EG) Nr. 1069/2009 dar.

Die Meldung fremder oder herrenloser Tierkörper (§ 7 Abs. 3 TierNebG) hat aus seuchenhygienischen Gründen besondere Bedeutung, da sie die öffentliche Sicherheit unmittelbar stören und auch wild lebenden Tieren zugänglich sind. Die Verpflichtung wird denen auferlegt, die für die Gefahrenbeseitigung zuständig sind (z. B. auf Straßen: Straßenbaulastträger). Bei Anzeichen oder Hinweisen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen³⁹, ist auch dies der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich zu melden.

Der Tierkörper oder Teile davon sind nach Anweisung der Behörde als Probenmaterial sicherzustellen.

Zusätzlich zu diesen Vorgaben sind die Vorschriften öffentlich bekannt gemachter tierseuchenrechtlicher Anordnungen bzw. Verordnungen zu beachten.

15.10.3 Beseitigung von Wildtieren in einem Tierseuchenrestriktionsgebiet

Wird bei Wildtieren eine Tierseuche, z. B. ASP bei Schwarzwild oder HPAI bei einer flächendeckende Durchseuchung bei Wildgeflügel, amtlich festgestellt, gibt dies die Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt in einer tierseuchenrechtlichen Verfügung öffentlich bekannt. In der tierseuchenrechtlichen Verfügung werden ggf. gemäßregelte Gebiete für Wildtiere festgelegt.

Für Wildtiere, die für die betreffende Tierseuche empfänglich sind, und die in gemäßregelten

³⁸ Hierzu zählen auch Wildtiere, die als Zwischenwirt Träger von Larven des Fuchsbandwurmes sein können und die sinnfällige Veränderungen aufweisen, wie sie durch den Befall mit Larven des Fuchsbandwurmes hervorgerufen werden (u. a. pathologische Veränderungen der Leber). Dies gilt auch unabhängig von der tatsächlichen Gefahr, die von Larven des Fuchsbandwurmes im Wildbret ausgeht. Eine Abklärung, ob tatsächlich ein Befall mit Larven des Fuchsbandwurmes vorliegt, ist für die Beurteilung nicht erforderlich.

³⁹ Tier verhielt sich vor dem Erlegen seuchenverdächtig, der Tierkörper zeigt Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit oder der Jagdbezirk ist aufgrund einer Tierseuche gemäßregelt.

Gebieten getötet oder tot aufgefunden werden, kann die Beseitigung als tierisches Nebenprodukt (ggf. zunächst die Verbringung zur Untersuchung) – in der Regel in Form einer Allgemeinverfügung - angeordnet werden (§ 3 Abs. 1 Satz 5 TierNebG).

Der einzelne Wildkadaver ist dann dem jeweiligen Beseitigungspflichtigen zu melden (§ 7 Abs. 3 Satz 2 TierNebG). Das Fallwild ist in einem solchen Fall als **tierisches Nebenprodukt**⁴⁰ und nicht als Abfall zu entsorgen.

15.10.4 Beseitigung von Aufbruch und Zerwirkresten von erlegten Tieren

Nicht verwertbare Tierkörper (z. B. stark abgemagerte, mit Parasiten befallene Tiere oder Tiere mit entzündeten Wunden, bei denen kein Verdacht einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegt und die nicht verzehrt werden) können in der Natur verbleiben.

Nach dem Erlegen und direkten Aufbrechen des Wildes im Jagdbezirk können die nicht für den Verzehr vorgesehenen Teile (Aufbruch wie Magen-Darmtrakt und Geschlechtsorgane) dort verbleiben. Sie müssen gemeinwohlverträglich zurückgelassen werden. Das heißt, es darf zu keiner Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Naturnutzenden und zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt kommen. Ein Vergraben ist möglich, wobei hierbei insbesondere ein ausreichender Abstand zu Gewässern, zum Grundwasser und zu Wasserschutzgebieten einzuhalten ist.

Nach Aufbrechen oder Zerlegung in der Wildkammer können Aufbruch bzw. Zerwirkreste (Kopf, Gliedmaßen, Schwarte, Decke und Knochen) zeitnah im Jagdbezirk der Erlegung entsorgt werden, sofern dies gemeinwohlverträglich möglich ist. Eine Entsorgung in einem anderen Jagdbezirk ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht gestattet (ungleicher Gesundheitsstatus).

Aufbrüche und Zerwirkreste können in kleinen haushaltsüblichen Mengen und eingewickelt in Zeitungspapier nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in der Regel über die Bioabfallentsorgung, ggf. über die Restabfallentsorgung) entsorgt werden. Eine Eigenkompostierung ist nicht möglich. In Zweifelsfällen berät der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über den satzungsgemäß vorgegebenen Entsorgungsweg.

In Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann auch – ggf. über eine Wildtiersammelstelle – eine Entsorgung als TNP in einer Tierkörperbeseitigungsanlage/über ein Entsorgungsunternehmen erfolgen.

⁴⁰ Material der Kategorie 1 gemäß Art. 8 lit. a Ziffer v der VO (EG) Nr. 1069/2009

Aufbrüche und Zerwirkreste von andernorts erworbenen Stücken (z. B. Jagd oder Gesellschaftsjagd in einem anderen Jagdbezirk/Bundesland/Mitgliedstaat), dürfen wegen der Gefahr der Verschleppung von Tierseuchenerregern nicht mehr in einen Jagdbezirk verbracht werden.

Sofern der Vorgang des Zerwirkens abgeschlossen ist, handelt es sich um Wildfleisch. Hierbei gilt beim Jägerhaushalt: Diese Stücke oder Abschnitte hiervon, unabhängig ob roh oder behandelt (z. B. Fleisch gebraten, gekocht, gewürzt, verarbeitet zu Frikadellen oder als Wurst zubereitet), gelten ebenso wie Reste aus der Tiefkühltruhe als Küchen- und Speiseabfälle. Sie sind nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in der Regel über die Bioabfallentsorgung, ggf. über die Restabfallentsorgung) zu entsorgen. Eine Eigenkompostierung scheidet aus. Sie dürfen nicht mehr in einen Jagdbezirk verbracht werden (Gefahr der Verschleppung von Tierseuchenerregern).

Zerwirkreste von Wildtieren aus Metzgereien, Zerlegebetrieben und Einzelhandel sind als Schlachtabfälle von einem Entsorgungsbetrieb abzuholen.

Wildabfälle aus Gaststätten und Kantinen sind als Küchen- und Speiseabfälle zu entsorgen und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften.

15.11 Entsorgung von hemmstoffbelasteter Milch in Molkereien

Molkereien dürfen gem. Anh. III Abschn. IX Kap. I Teil III Nr. 4 VO (EG) Nr. 853/2004 hemmstoffhaltige Milch nicht in Verkehr bringen und müssen sie im Einklang mit den Regelungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 2 entsorgen bzw. als solche verwerten, es sei denn, die Rückstände überschreiten nach einer Untersuchung den gemeinschaftsrechtlichen festgesetzten Höchstwert nicht.